

Hinweise zur Fertigung der pädagogischen Facharbeit im 2. Hauptsemester

Bezug: HLbG § 40a und HLbGDV § 46

Stand: 2017-09-19

1. Zentrale Anforderungen

- **Thema - Anbindung:**
Thema der Arbeit ist eine **schulpädagogische Fragestellung** in oder außerhalb des eigenen Unterrichts der LiV. Die Relevanz dieser Fragestellung ist zu begründen. Das so entwickelte Thema der Arbeit muss angebunden sein an die gemeinsame Ausbildungsarbeit der LiV und der betreuenden Ausbildungskraft. Ausbildungsarbeit meint dabei Module oder Ausbildungsveranstaltungen, nicht aber BRB.
- **Lösungsvorschlag - Verortung:**
Es ist ein für die spezifische Praxissituation passender eigener **Lösungsvorschlag** zu entwickeln (Diagnose!), der unter Bezugnahme auf schulpädagogische Literatur (Fachdidaktik, Allgemeinpädagogik, Schulorganisation, ...) begründet wird.
- **Umsetzung - Praxisbericht:**
Dieser Lösungsvorschlag ist in der unterrichtlichen oder sonstigen schulischen Praxis zu erproben. Über die **Erprobung** und die dabei gemachten Erfahrungen ist möglichst differenziert zu berichten. Alle für die Argumentation der Arbeit wesentlichen Aspekte sind zu belegen.
- **Evaluation - Rückbezug der Praxiserfahrung:**
Die **Wirksamkeit** des Lösungsvorschlags ist mit Bezug zur Ausgangslage zu diskutieren. Dabei sollten Gründe für Gelingen oder Misslingen dargestellt und Konsequenzen für die Weiterarbeit formuliert werden.
- **Äußere Form:**
Die Arbeit muss den formalen Anforderungen an eine Facharbeit genügen.

2. Zentrale Betreuungsaufgaben

- Die betreuende Ausbildungskraft berät die LiV bei der **Wahl Eingrenzung** des Themas. Das Gelingen dieser Beratung ist an substantielle Vorarbeiten der LiV gebunden.
- Im Zentrum der Beratung stehen dabei die **Bearbeitbarkeit** des Themas in der gegebenen Zeit und die **Begrenzbarkeit** der Darstellung (20 bis 30 Seiten, höchstens 40 Seiten einschließlich Anhang). Ein **zusätzlicher Datenträger** (bspw. CD/DVD) bedarf der Begründung und Genehmigung durch die betreuende Ausbildungskraft.
- Die Betreuung endet mit der Beratung der **Gliederung** der Arbeit. Der Betreuungsumfang beträgt etwa **2 bis 4 Zeitstunden** (Richtwert).

3. Zentrale Beurteilungskriterien

- a. **Inhaltliche Kriterien**
- Erfolgt die **Entwicklung des Themas** treffend unter Bezug auf die aktuelle fachdidaktische/ fachwissenschaftliche und/ oder pädagogische Diskussion?
 - Wird der **Lösungsvorschlag** schlüssig entwickelt unter Bezug auf die gegebenen Praxisbedingungen in der Lerngruppe/ Schule/ Praxissituation?
 - Ist der **Praxisbericht** klar nachzuvollziehen? Sind die zentralen Ergebnisse belegt?
 - Ist die **Evaluation** aussagefähig? Werden die Erfahrungen schlüssig auf die aufgeworfenen Fragen/ Hypo-

thesen/ Ziele der Arbeit bezogen? Wird die Übertragbarkeit des Vorgehens bzw. seine situative Bedingtheit reflektiert? Werden ggf. Alternativen angedacht? Werden ggf. Konsequenzen für den weiteren Verlauf der Unterrichtsarbeit bzw. des Erziehungs-, Beratungs- oder Betreuungsprozesses bzw. des Diagnose- oder Förderprozesses gezogen und entsprechende Perspektiven entwickelt?

b. Formale Kriterien

- Sind Verstöße gegen das Kriterium der **Selbstständigkeit** feststellbar?
- Ist die **Umfangsgrenze** eingehalten worden? Sind alle o.g. zentralen Anforderungen erfüllt worden?
- Genügt die Arbeit den formalen Anforderungen an eine **Facharbeit**, insbes. bzgl. der Zitierweise, Quellen- und Literaturangaben, sprachliche Richtigkeit?
- Sind die für die **Dokumentation der Praxis** notwendigen Materialien (exemplarisch sinnvoll) im Anhang gegeben?
- Achtung: Der **Umfang** der PÄFa ist kein Gütekriterium; auch eine Arbeit mit 20 Seiten kann mit „sehr gut“ bewertet werden, sofern sie den Beurteilungskriterien in besonderem Maße entspricht.

c. Bestehenskriterium

- Die PÄFa ist kein Teil der zweiten Staatsprüfung; ihre Bewertung kann trotzdem für das Bestehen relevant sein, da gemäß § 50 (5) HLbG in Modulen und Staatsprüfung insgesamt **100 (Noten-) Punkte** erreicht werden müssen.

4. Formale Gestaltungshinweise

<u>Schrifttyp und Schriftgröße:</u>	Times New Roman 12 Pt oder Arial 11 Pt
<u>Zeilenabstand:</u>	1,5
<u>Ränder:</u>	
Oberer Rand	2,0 cm
Unterer Rand	2,0 cm
Linker Rand	2,0 cm
Rechter Rand	2,0 cm

Anmerkungen in Fußnoten auf der jeweiligen Seite anführen (8 Pt); **Belegstellen** können im Fließtext benannt werden.

Abzugeben sind:

- ein Exemplar in **Printversion** gebunden mit Selbstständigkeitserklärung für die Begutachtung; das Deckblatt ist dabei gemäß Muster (S. 3) auszufertigen.
- ein Exemplar auf **einer CD** im PDF-Format in einer stabilen Kunststoffhülle (CD-Slim-Case) für den Verleih; der Einleger ist dabei gemäß Muster (S. 4) zu fertigen. Die CD selbst ist entsprechend zu beschriften. Bilddateien (Graphiken, Arbeitsblätter, etc.) sind in die PDF-Datei einzubinden. Audio- und Video-Material ist als zusätzliche Datei im eigenständigen Format zulässig, wobei der Umfang von einer CD/DVD nicht überschritten werden darf.

5. Begutachtung und Bewertung

Die betreuende Ausbildungskraft erstellt ein **Gutachten**. Das Gutachten ist der LiV spätestens zwei Monate nach dem Abgabetermin zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme ist durch Unterschrift zu bestätigen. Der LiV ist eine **Kopie** des Gutachtens auszuhändigen.

Hessisches Lehrerbildungsgesetz in der Fassung vom 28. September 2011

§ 40a

Pädagogische Facharbeit

(1) Die pädagogische Facharbeit dient der Feststellung, ob die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst fähig ist, die in einem schulischen Sachverhalt enthaltene pädagogische Fragestellung zu analysieren und einen pädagogischen Lösungsvorschlag zu erarbeiten.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars bestimmt für die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst auf ihren Vorschlag hin eine Ausbilderin oder einen Ausbilder, die oder der sie bei der Wahl und Eingrenzung des Themas und während der Anfertigung der pädagogischen Facharbeit betreut. Der betreuenden Ausbilderin oder dem betreuenden Ausbilder obliegt die Beurteilung und Bewertung der pädagogischen Facharbeit.

(3) Nähere Einzelheiten der pädagogischen Facharbeit werden durch Rechtsverordnung geregelt.

Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV)

§ 46

Pädagogische Facharbeit

(1) Die Bestimmung der betreuenden Ausbilderin oder des betreuenden Ausbilders nach § 40a Abs. 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes erfolgt spätestens zu Beginn des zweiten Hauptsemesters. Dies ist aktenkundig zu machen.

(2) Das Thema der pädagogischen Facharbeit wird spätestens fünf Monate vor der Abgabe festgelegt. Die Festlegung ist von der betreuenden Ausbilderin oder dem betreuenden Ausbilder aktenkundig zu machen.

(3) Die pädagogische Facharbeit ist spätestens einen Monat nach Beginn des Prüfungssemesters abzugeben. Wird die pädagogische Facharbeit nicht abgegeben oder der Abgabetermin aus Gründen versäumt, welche die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu vertreten hat, ist die pädagogische Facharbeit mit null Punkten zu bewerten. Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die verspätete Abgabe nicht zu vertreten, kann die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars eine Nachfrist von höchstens vier Wochen gewähren. Die Ausbildungsbehörde kann in besonders begründeten Fällen eine weitere Nachfrist gewähren. Der Vorgang ist aktenkundig zu machen.

(4) Grundsätzlich soll der Umfang der inhaltlichen Ausführungen nicht weniger als 20 Seiten und nicht mehr als 30 Seiten, mit Anhang höchstens 40 Seiten betragen. Über Ausnahmen entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars. Am Schluss der pädagogischen Facharbeit hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Versicherung nach § 25 Abs. 7 abzugeben. Die Ausbildungsbehörde kann Richtlinien für die formale Gestaltung der pädagogischen Facharbeit festlegen.

(5) Über die Bearbeitung eines Themas durch mehrere Personen (Gruppenarbeit) entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars auf Antrag der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst.

(6) Die betreuende Ausbilderin oder der betreuende Ausbilder erstellt ein Gutachten mit einer Bewertung nach § 24 Abs. 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes. Dies ist aktenkundig zu machen. Das Gutachten ist der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst spätestens zwei Monate nach dem festgelegten Abgabetermin zur Kenntnis zu geben. Eine Durchschrift des Gutachtens ist der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst auszuhändigen.

Muster „Deckblatt“

Pädagogische Facharbeit
am Studienseminar für Gymnasien Kassel

<Titel/Thema>

<Untertitel ggf. mit Fachbezug und Angabe der Lerngruppe>

von <Name VerfasserIn>

betreut durch Herrn/Frau <Name AusbilderIn>

vorgelegt am <Datum>

Muster „Einleger“

<p><Inhaltsverzeichnis></p> <ol style="list-style-type: none">1.2.3.	<p><Bereich> <Datum></p> <p style="text-align: center;">Pädagogische Facharbeit am Studienseminar für Gymnasien Kassel</p> <p style="text-align: center;"><Titel></p> <p style="text-align: center;"><i><Untertitel ggf. mit Fachbezug und Angabe der Lerngruppe></i></p> <p style="text-align: center;">von <VerfasserIn></p> <p style="text-align: right;">Betreuer: <BetreuerIn></p>
--	---